

**Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen**  
**Version 1\_3**

**1. Geltung der Bedingungen**

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen Firma Martin Richter, Inhaber Ulrich Engelbrecht, Dresdner Straße 17 in D-01774 Klingenberg (nachfolgend: Vermieter) und dem Kunden (nachfolgend: Mieter). Sie finden in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Anwendung, soweit die jeweiligen AGB dem Mieter zugänglich gemacht wurden. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an. Ihrer Geltung wird ausdrücklich widersprochen. Von diese Bestimmungen unberührt bleiben Individualvereinbarungen und gesetzlich zwingende Vorschriften.

**2. Transport**

2.1. Der Transport des Zeltes o.a. Mietsachen erfolgt durch den Vermieter. Die Transportkosten trägt der Mieter. Erfolgt der Transport durch den Mieter, übernimmt er die Kosten und er ist für Schäden aller Art am Zelt o.a. Mietsachen verantwortlich.

2.2. Wird das Zelt durch den Vermieter geliefert und beim Mieter abgeladen und noch nicht aufgebaut, haftet der Mieter für die Sicherung der Mietsachen gegen Diebstahl, Vandalismus und Wetterschaden.

2.3. Die Zu- und Abfahrtswege sowie das Baustellengelände müssen für LKW, eventuell mit Hänger (bis Gesamtgewicht 12t / 16 m lang) befahrbar sein, auch bei Regen oder Schnee.

**3. Auf-, Abbau**

3.1. Zum Auf- und Abbau des Zeltes sind vom Mieter Helfer zu stellen:

- Multiflexzelt: min. 5 Personen
- Tipi: min. 5 Personen

3.2. Die vom Mieter gestellten volljährigen, nichtalkoholisierten Helfer müssen für die verrichtenden Arbeiten geeignet sein. Die Helfer sind keine Angestellte des Vermieters. Der Mieter trägt alle Kosten seiner Helfer inklusive deren Versicherung. Der Mieter sorgt für Arbeitsschutzbekleidung der Helfer. Es muss ständig eine bevollmächtigte Ansprechperson des Mieters für den Richtmeister zur Verfügung stehen. Der Auf- und Abbau des Zeltes hat nur im Beisein des Richtmeisters des Vermieters zu erfolgen. Den vom Richtmeister erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.

3.3. Die Einholung von Baugenehmigungen für das Aufstellen des Zeltes, sowie Abnahmen durch Behörden sind Angelegenheiten des Mieters.

3.4. Für den Aufbau von Zelten muss die Bereitstellung einer waagerechten, ebenen und für den Aufbau geeigneten Fläche gewährleistet sein. Es muss möglich sein das Zelt mit Erdnägeln im Boden zu verankern (ca. 28 mm/ 800 mm). Sind im Aufbaubereich Strom-, Wasser-, Abwasser-, Gasleitungen, muss der Mieter vor Baubeginn einen Plan übergeben, aus dem die genauen Lagen und Tiefen der Leitungen ersichtlich sind. Die Verantwortung der Befestigung der Erdnägeln in Bezug auf Erdleitungen trägt der Mieter. Sollte bis spätestens zum Arbeitsbeginn ein entsprechender Erdleitungsplan nicht vorliegen, so willigt der Mieter stillschweigend, im Schadensfall zu seinen Lasten in den Arbeitsbeginn ein.

3.5. Wird das Zelt auf Bitumen, Beton (mit Schwerlastdübeln), Pflaster gestellt, trägt der Mieter die Kosten der Wiederherstellung der Oberfläche. Kann das Zelt nicht mit Erdnägeln oder Dübeln befestigt werden, hat der Mieter für entsprechende Gewichte nach Angaben des Vermieters zu sorgen, um die Standfestigkeit zu gewährleisten. Das mitgelieferte, für die behördliche Zeltabnahme zur Verfügung gestellte Prüfbuch (Zelt TÜV) ist nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben. Bei Verlust trägt der Mieter die Wiederbeschaffungskosten.

**4. Nutzung des Mietobjekts / Mieterpflichten**

4.1. Es ist untersagt Klebestreifen, Tacker, Nadeln, Nägel, Farben o.ä. an Mietgegenstände anzubringen. Die daraus folgenden Reparaturkosten trägt der Mieter.

4.2. Aus statischen Gründen darf das Zeltgerüst nicht als Aufhängevorrichtung für Lasten benutzt werden. Ebenfalls sind Schnee und Wasserlasten sofort zu beseitigen. Schneelast ist durch ständiges beheizen oder beräumen zu verhindern. Zeltverkleidungen, Konstruktionsfelder, Ankernägel, Streben, Verspannungen und sonstige Befestigungsvorrichtungen sind nicht zu lockern, zu versetzen oder zu entfernen. Stellt der Mieter fest, dass die vorgenannten Teile locker, versetzt oder lose sind, ist der Vermieter unverzüglich darüber zu informieren. Der Mieter hat die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten. Bei Sturm- und Unwettergefahr ist die Zelthalle durch den Mieter ringsherum zu schließen und notfalls von Personen räumen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um Schäden an der Mietsache zu verhindern.

4.3. Notausgänge sind durch den Mieter vorschriftsmäßig zu kennzeichnen. Feuerlöscher und Notbeleuchtung sind vom Mieter zu stellen.

4.4. Wird Fußboden verwendet, stellt der Mieter die eventuell benötigten Ausgleichshölzer.

4.5. Der Mieter hat nach einem Unfall unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zu verständigen, ebenso bei Brand- und Entwendungsschäden.

**5. Zahlungsbedingungen**

5.1. Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

**6. Versicherungen**

6.1. Der Vermieter besitzt keine Elementarversicherung auf seine Zelte. Für den Kühlwagen besteht eine Haftpflichtversicherung.

6.2. Schäden, welche durch z.B. Hochwasser, Schnee, Transport durch den Mieter, Vandalismus, Diebstahl und unsachgemäßes Behandeln des Zeltes entstehen, trägt der Mieter.

6.3. Haftungsansprüche aus Personen- oder/und Sachschäden gegenüber dem Vermieter sind für den Zeitraum der Vermietung ausgeschlossen. Der Vermieter haftet also nicht für Schäden an Einrichtungs- & Ausstellungsgegenständen, sowie an Personen, welche sich im Zelt bzw. in unmittelbarer Nähe des Zeltes befinden.

6.4. Bei Anmietung von Fremdzelten muss der Mieter sich mit dem jeweiligen Zeltvermieter über die Zeltversicherung in Verbindung setzen.

6.5. Es wird dem Mieter empfohlen, für den Mietzeitraum eine kurzfristige Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

6.6. Der Vermieter garantiert keine 100% Dichtheit der Planen ( bzw. Dachrinne bei 2 nebeneinanderstehenden Zelten) .Er haftet nicht, auch nicht gegenüber Dritten, für Schäden durch Regen, Hagel oder Schnee.

6.7. Bei Verlust von Mietgegenständen haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungspreises. Bei Beschädigung von Mietgegenständen haftet er mit dem Reparaturaufwand. Wurden Mietsachen durch den Vermieter (Fa. M. Richter,) geliefert, welche schon bei der Übergabe an den Mieter grob defekt/nicht verwendungsfähig sind, hat der Mieter es vor Beginn der Nutzung unverzüglich dem Vermieter zu übermitteln. Auch Mietgegenstände die während des Gebrauchs beschädigt werden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Entstehen beim Betreiben des Zeltes grobe Verschmutzungen (innen und außen), die ein Wiederverwenden an den nächsten Kunden vorerst nicht möglich machen, hat der Mieter die Reinigungskosten (Reinigung durch uns, oder durch eine Fachfirma) zu tragen. Das gilt ebenso bei Küchenbetrieb (Grillgeruch & Fett).

**7. Kündigung / Rücktritt**

7.1. Erfolgt der Rücktritt des Mieters nicht mindestens 4 Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses, so hat der Mieter 40 % der vereinbarten Miete zu zahlen.

7.2. Der Vermieter kann eine Nachfrist zur Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- Der Transport durch nicht zu planende Verkehrsstörungen verzögert wird
- Bei höherer Gewalt, wie z.B. durch Wind ab Stärke 7 (50 km/h), Starkregen, starker Schneefall oder Hagel einen rechtzeitigen und/oder vertragsgemäßen Auf- und Abbau unmöglich werden lassen.

Ausreichend ist die Warnung vor einem solchen Ereignis nach Angaben des deutschen Wetterdienstes: [www.dwd.de](http://www.dwd.de).

7.3. Sollte durch die unter Punkt 7.2 genannten Gründe der Auf – oder Abbau nicht fristgemäß bzw. gar nicht erfolgen, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen.

7.4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Dippoldiswalde.

**8. Salvatorische Klausel**

8.1. Wird eine der Bestimmungen des vorliegenden Zeltvertrages/AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist in diesem Fall durch diejenige als ersetzt anzusehen, die dem von den Partnern (Mieter/Vermieter) verfolgten Zweck am nächsten kommt. Vorstehendes gilt entsprechend, falls der Vertrag Lücken enthalten sollte.

**Öffnungszeiten:** nach Vereinbarung  
**Mobil:** 0160 8273272  
**Telefon:** 035058 41216  
**Telefax:** 035058 42047  
**Internet:** [www.zeltverleih-richter.de](http://www.zeltverleih-richter.de)  
**Mail:** [info@zeltverleih-richter.de](mailto:info@zeltverleih-richter.de)

Inh. Ulrich Engelbrecht  
Dresdner Straße 17  
01774 Klingenberg / OT Pretzschendorf  
USt-IdNr.: DE 161 418 969  
**Bankverbindung**  
Ostsächs. Sparkasse Dresden  
**IBAN:** DE95 8505 0300 3035 0005 48  
**BIC:** OSDDDE81XXX